

Kommunales Förderprogramm des Marktes Hengersberg zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung (Kommunales Fassadenförderprogramm)

vom 15. Dezember 2014

1. Zweck der Förderung

Der Gemeinderat von Hengersberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 ein Fassadenprogramm beschlossen, das im Rahmen der Städtebauförderung abgewickelt werden soll.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, den eigenständigen Charakter des Marktplatzes und seiner Einfallstraßen zu erhalten und zu stärken. Dies ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Dabei sollen die Ordnungs- und Baumaßnahmen bzw. Sanierungen der öffentlich einsehbaren Bereiche des Privatbesitzes unter Berücksichtigung des Ortsbildes, insbesondere des Ensembles am Marktplatz, und der Denkmalpflege unterstützt werden.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in der Anlage zu diesem Förderprogramm im beiliegendem Lageplan vom 08.12.2014 im Maßstab 1:2.000 rot umrandet dargestellt und ist Bestandteil dieser Richtlinien. Es umfasst im Einzelnen:

- Marktplatz (Ensemble)
- die Einfallstraßen:
 - o Passauer Straße (Staatsstraße 2126 ab dem Bahngleis ortseinwärts Richtung Marktplatz)
 - o Deggendorfer Straße (DEG 10 ab der Einmündung Streiblstraße ortseinwärts Richtung Marktplatz)
 - o Mimminger Straße (DEG 7 ab der Einmündung Helinger Weg ortseinwärts Richtung Marktplatz)
 - o Simon-Breu-Straße (ab der Einmündung zur Bergmüllerstraße ortseinwärts Richtung Marktplatz)
 - o Bahnhofstraße (Staatsstraße 2126 ab der Einmündung der Frauenbergstraße Richtung Marktplatz)
 - o Mangstraße

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Fassadenförderprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:

- Maßnahmen zur Verbesserung, Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschl. Fenstern und Türen, Hoftoren, Einfriedungen und Außentreppen sowie sonstige im öffentlichen Raum wirkende Maßnahmen an Gebäuden (z.B. Dachbereich)
- Maßnahmen zur Anlage bzw. Neugestaltung von Durchfahrten zu Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
- nicht selbstleuchtende Werbeanlagen nur im Rahmen einer Fassadensanierung

4. Höhe der Förderung

Die jährliche, zur Verfügung stehende Höhe an Fördergeldern für das kommunale Fassadenförderprogramm wird jeweils im Haushalt für das Haushaltsjahr festgelegt.

Die Förderung beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, höchstens jedoch 20.000 € in einem Zeitraum von 10 Jahren. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes). Ebenso ausgeschlossen ist die Förderung von Kosten, die ein anderer als der Maßnahmenträger zu tragen verpflichtet ist.

5. Grundsätze der Förderung

Grundsätzlich kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes führen und über reine Baumaßnahmen zum Bauunterhalt hinausgehen. Maßnahmen, die ausschließlich dem Bauunterhalt dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen sind so durchzuführen, dass hierdurch das Erscheinungsbild des Ensembles am Marktplatz positiv beeinflusst bzw. die Einfallsstraßen in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild verbessert werden. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sie nachstehenden Grundsätzen (Nr. 6) entsprechen und wenn eine Beratung bzw. Vorgabe zur Gestaltung durch das Landesamt für Denkmalpflege bzw. durch einen vom Markt bestellten, fachlich qualifizierten Architekten erfolgt ist.

6. Gestaltungsgrundsätze

Bei baulichen Veränderungen sollen Größe und Proportion des Bauwerks im Wesentlichen erhalten bleiben und sich in das vorhandene Straßen- und Ortsbild einfügen.

- Dachgestaltung:
Bei allen baulichen Maßnahmen soll auf die ortstypische Mischung der Dachformen Rücksicht genommen werden.
Dachdeckungen sollen in roten bis rotbraunen Ziegeln ausgeführt werden. Blechbahndeckungen sind ebenfalls möglich.
- Fassadengestaltung:
Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Die Oberfläche der Außenwände darf straßenseitig nur in glatten Putzarten oder im Sockelbereich in Granit mit handwerksgerechter Oberflächenbearbeitung ausgeführt werden. Keramische Platten oder hinterlüftete Fassadenkonstruktionen sind nicht förderfähig. Alte Putz- und Stuckgesimse, Bänderungen und Fensterfaschen sollen erhalten oder wieder hergestellt werden.
- Farbgestaltung:
Alle Putzflächen sollen mit einem mineralischen Farbauftrag in ortsüblichen Farbtönen versehen werden. Die Farbgebung ist mit dem Markt Hengersberg bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Unzulässig sind grelle Farben und Materialien mit einer glänzenden Oberfläche.
Fenster, Fensterfaschen, Gesimse und Stuck können farblich abgesetzt werden. Eine Koordinierung der Farbgestaltung benachbarter Gebäude ist anzustreben.

Fenster:

Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten bzw. wiederaufzunehmen.

Hauseingänge, Türen und Tore:

Diese tragen im historischen Ortskern ganz wesentlich zum charakteristischen Ortsbild bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten, soweit erforderlich handwerksgerecht zu erneuern und dort, wo sie fehlen, zu ergänzen. Bei Ersatz oder Neubau ist auf die historische Vorgabe zu achten.

Treppen:

Treppenanlagen an Gebäuden sind aus einzelnen Blockstufen oder aus Granitquadern mit handwerklich gearbeiteten Oberflächen zu erstellen.

Gestaltung von erdgeschossigen Ladenfassaden:

Erdgeschossige Ladenfassaden müssen sich in die gesamte Fassade einfügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf die Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen.

Private Freiflächen und Hofräume:

Private Freiflächen, die in den öffentlichen Raum hineinwirken und die optisch und gestalterisch mit ihm eine Einheit bilden, sind möglichst ortstypisch zu gestalten. Dabei sollen Materialien wie Granitsteinpflaster, Granitplatten, Kies, Schotterrasen oder wassergebundene Decken eingesetzt werden. Auf möglichst sparsame Befestigung und hohe Wasserdurchlässigkeit sollte dabei geachtet werden.

- Werbeanlagen:

Werbeanlagen dürfen den Charakter des Hengersberger Marktplatzes bzw. der Einfallstraßen in Maßstab, Farbe und Wirkung nicht beeinträchtigen und dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht förderfähig.

7. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

8. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich an den Markt Hengersberg zu stellen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Dies kann geschehen durch:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen und Farben
- Detailzeichnungen, Skizzen, Muster, Beispiele
- sonstige geeignete Darstellungen

Der Markt Hengersberg kann zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern. Zusätzlich sind mindestens zwei Angebote vorzulegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Zwischen dem Markt Hengersberg und dem Maßnahmenträger (Antragsteller) ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Nach Vorliegen des Antrags und sämtlicher erforderlicher Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, Kostenangebote, Muster etc.) prüft der Markt bzw. ein von ihm Bevollmächtigter (Architekt), ob die beabsichtigte Maßnahme den Zielen des Förderprogramms entspricht und auch sonst – insbesondere auch hinsichtlich der Kosten – nicht zu beanstanden ist. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben unberührt. Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Die Förderzusage kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, um das Erreichen des Förderzwecks sicherzustellen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss die erforderlichen Rechnungsbelege (samt Nachweis der Begleichung) sowie aussagekräftige Fotos (in ausreichender Qualität zur Veröffentlichung) des Objekts vor und nach Durchführung der Maßnahme enthalten.

Der Markt prüft den Verwendungsnachweis, legt die Höhe der förderfähigen Kosten sowie den zu gewährenden Zuschuss endgültig fest und veranlasst die Auszahlung.

9. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

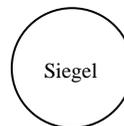
Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die beteiligten Finanzierungsträger (Markt und Städtebauförderung – Regierung von Niederbayern).

10. Inkrafttreten

Das Fassadenprogramm tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2015, d.h. zum 01.01.2015 in Kraft.

Hengersberg, 15.12.2014

MARKT HENGERSBERG



Christian Mayer
1. Bürgermeister

Das Fassadenprogramm wurde am 17.12.2014 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2014 angeheftet und am 01.04.2015 wieder entfernt.

Hengersberg, den 01.04.2015
MARKT HENGERSBERG

i.A. Jungtäubl